

TE Vwgh Beschluss 2014/10/23 Ra 2014/07/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

ALSAG 1989 §10;
ALSAG 1989 §3 Abs1a Z6;
ALSAG 1989;
AWG 2002 §2 Abs7 Z4;
AWG 2002 §5 Abs1;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

1. AWG 2002 § 2 heute
 2. AWG 2002 § 2 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
 3. AWG 2002 § 2 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
 4. AWG 2002 § 2 gültig von 29.05.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
 5. AWG 2002 § 2 gültig von 20.06.2017 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
 6. AWG 2002 § 2 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 7. AWG 2002 § 2 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
 8. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
 9. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
 10. AWG 2002 § 2 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004
-
1. AWG 2002 § 5 heute
 2. AWG 2002 § 5 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
 3. AWG 2002 § 5 gültig von 21.06.2013 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 4. AWG 2002 § 5 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
 5. AWG 2002 § 5 gültig von 02.11.2002 bis 15.02.2011
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger sowie die Hofrätin Dr. Hinterwirth und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision der , gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 3. Juli 2014, Zl. LVwG 46.34-1554/2014-12, betreffend Feststellungen nach § 10 AISAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; mitbeteiligte Partei: Bund, vertreten durch das Zollamt Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18, 8010 Graz), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger sowie die Hofrätin Dr. Hinterwirth und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision der , gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 3. Juli 2014, Zl. LVwG 46.34-1554/2014-12, betreffend Feststellungen nach Paragraph 10, AISAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; mitbeteiligte Partei: Bund, vertreten durch das Zollamt Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18, 8010 Graz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Auf Antrag des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz, traf die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark mit Bescheid vom 21. August 2013 Feststellungen nach § 10 AISAG. Auf Antrag des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz, traf die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark mit Bescheid vom 21. August 2013 Feststellungen nach Paragraph 10, AISAG.

Über die dagegen erhobene Berufung der Revisionswerberin entschied das Landesverwaltungsgericht Steiermark mit dem angefochtenen Erkenntnis. Zum einen wurde nach § 10 AISAG festgestellt, dass die auf näher genannten Grundstücken seit dem Über die dagegen erhobene Berufung der Revisionswerberin entschied das Landesverwaltungsgericht Steiermark mit dem angefochtenen Erkenntnis. Zum einen wurde nach Paragraph 10, AISAG festgestellt, dass die auf näher genannten Grundstücken seit dem

1. Quartal 2012 durch die Revisionswerberin zwischengelagerten Baurestmassen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit b) AISAG dem Altlastenbeitrag unterlägen und eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege. Zum anderen wurde die Feststellung getroffen, dass die auf den genannten Grundstücken aufbereiteten und eingebauten Baurestmassen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit c) in Verbindung mit § 3 Abs. 1a Z 6 AISAG Abfälle darstellten, dass sie dem Altlastenbeitrag unterlägen, dass eine beitragspflichtige Tätigkeit und die Abfallkategorie "Baurestmassen" vorliege. Die Zulässigkeit der Revision wurde ausgeschlossen.

1. Quartal 2012 durch die Revisionswerberin zwischengelagerten Baurestmassen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b,) AISAG dem Altlastenbeitrag unterlägen und eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege. Zum anderen wurde die Feststellung getroffen, dass die auf den genannten Grundstücken aufbereiteten und eingebauten Baurestmassen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera c,) in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG Abfälle darstellten, dass sie dem Altlastenbeitrag unterlägen, dass eine beitragspflichtige Tätigkeit und die Abfallkategorie "Baurestmassen" vorliege. Die Zulässigkeit der Revision wurde ausgeschlossen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).

Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

In den gemäß § 28 Abs. 3 VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte (vgl. die hg. Beschlüsse vom 17. Juni 2014, Ra 2014/04/0012, vom 25. März 2014, Ra 2014/04/0001, und vom 28. Februar 2014, Ro 2014/03/0005).

In den gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 17. Juni 2014, Ra 2014/04/0012, vom 25. März 2014, Ra 2014/04/0001, und vom 28. Februar 2014, Ro 2014/03/0005).

Im Rahmen der nach § 28 Abs. 3 VwGG erstatteten Gründe für die Zulässigkeit der Revision vertritt die Revisionswerberin die Ansicht, entgegen der Meinung des Landesverwaltungsgerichts hänge die Entscheidung von der Lösung mehrerer bisher vom Verwaltungsgerichtshof nicht oder nicht im hier zu beurteilenden Zusammenhang behandelten Rechtsfragen ab; zum Teil widerspräche sie der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. In weiterer Folge listet die Revisionswerberin mehrere Fragen auf, denen ihrer Ansicht nach grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Im Rahmen der nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG erstatteten Gründe für die

Zulässigkeit der Revision vertritt die Revisionswerberin die Ansicht, entgegen der Meinung des Landesverwaltungsgerichts hänge die Entscheidung von der Lösung mehrerer bisher vom Verwaltungsgerichtshof nicht oder nicht im hier zu beurteilenden Zusammenhang behandelten Rechtsfragen ab; zum Teil widerspräche sie der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. In weiterer Folge listet die Revisionswerberin mehrere Fragen auf, denen ihrer Ansicht nach grundsätzliche Bedeutung zukomme.

So nennt die Revisionswerberin vorerst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, was als Qualitätssicherungssystem in Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 AISAG gilt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Frage mit Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2014/07/0031, auseinandergesetzt und mit näherer Begründung die Ansicht vertreten, dass keine Bedenken dagegen bestehen, wenn sich die sachverständige Beurteilung der notwendigen Ausgestaltung eines solchen Systems am Bundes-Abfallwirtschaftsplan (dort: 2006; im vorliegenden Fall: 2011) orientiert. So nennt die Revisionswerberin vorerst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, was als Qualitätssicherungssystem in Sinne des Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG gilt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Frage mit Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2014/07/0031, auseinandergesetzt und mit näherer Begründung die Ansicht vertreten, dass keine Bedenken dagegen bestehen, wenn sich die sachverständige Beurteilung der notwendigen Ausgestaltung eines solchen Systems am Bundes-Abfallwirtschaftsplan (dort: 2006; im vorliegenden Fall: 2011) orientiert.

Die Frage, ob die Voraussetzung des Art 133 Abs. 4 B-VG, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme (vgl. u.a. den hg. Beschluss vom 26. Juni 2014, Ra 2014/03/0005). Die Rechtslage ist daher geklärt. Die Frage, ob die Voraussetzung des Artikel 133, Absatz 4, B-VG, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme vergleiche , u.a. den hg. Beschluss vom 26. Juni 2014, Ra 2014/03/0005). Die Rechtslage ist daher geklärt.

Auf die "Anwendbarkeit" des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 bezieht sich die Revisionswerberin auch in den weiteren Fragen, wenn sie meint, es fehle an einer "Rechtsprechung, die dessen Anwendbarkeit vorschreibe", und eine Anwendung dieses Planes widerspreche dem hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2014, 2011/07/0195, wonach im Bereich des AISAG nicht einmal Verordnungen anzuwenden seien, die nach dem AWG erlassen wurden, sofern das AISAG nicht direkt auf konkrete Bestimmungen dieser Verordnungen verweise.

Diese Fragestellung geht schon deshalb am Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses vorbei, weil der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 nicht "unmittelbar angewandt" wurde. Die in diesem Plan aufgestellten Kriterien fanden mit näherer Begründung Niederschlag im Gutachten des beigezogenen abfallfachlichen Sachverständigen und stellten daher einen Teil seines Gutachtens dar (zur Zulässigkeit der Heranziehung dieser Kriterien zu Klärung der inhaltlichen Vorgaben an ein Qualitätssicherungssystem siehe eben das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2014/07/0031). In dem von der Revisionswerberin zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2014, 2011/07/0195, wurde die Abfallverbrennungsverordnung als für die Beantwortung der Frage, ob die Beitragspflicht des § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG 1989 nur für den tatsächlich verbrannten Anteil des Abfalls oder für den ganzen in die Verbrennungsanlage eingebrachten Abfall gilt, als nicht relevant erachtet. Mit der hier zu lösenden Frage, welche inhaltlichen Kriterien an ein Qualitätssicherungssystem anzulegen sind, hat diese Entscheidung nichts zu tun. Es kann ihr insbesondere nicht entnommen werden und es ist auch sonst nicht zu erkennen, dass die Berücksichtigung der technischen Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 im Gutachten eines Sachverständigen unzulässig wäre. Diese Fragestellung geht schon deshalb am Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses vorbei, weil der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 nicht "unmittelbar angewandt" wurde. Die in diesem Plan aufgestellten Kriterien fanden mit näherer Begründung Niederschlag im Gutachten des beigezogenen abfallfachlichen Sachverständigen und stellten daher einen Teil seines Gutachtens dar (zur Zulässigkeit der Heranziehung dieser Kriterien zu Klärung der inhaltlichen Vorgaben an ein Qualitätssicherungssystem siehe eben das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2014/07/0031). In dem von der Revisionswerberin zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2014, 2011/07/0195, wurde die Abfallverbrennungsverordnung als für die Beantwortung der Frage, ob die Beitragspflicht des Paragraph 3, Absatz eins,

Ziffer 2, AISAG 1989 nur für den tatsächlich verbrannten Anteil des Abfalls oder für den ganzen in die Verbrennungsanlage eingebrachten Abfall gilt, als nicht relevant erachtet. Mit der hier zu lösenden Frage, welche inhaltlichen Kriterien an ein Qualitätssicherungssystem anzulegen sind, hat diese Entscheidung nichts zu tun. Es kann ihr insbesondere nicht entnommen werden und es ist auch sonst nicht zu erkennen, dass die Berücksichtigung der technischen Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 im Gutachten eines Sachverständigen unzulässig wäre.

Die Revisionswerberin meint weiters, es fehle an Rechtsprechung, ob der in § 3 Abs. 1a Z 6 AISAG verwendete Begriff "zulässigerweise" dahingehend auszulegen sei, dass über das Vorliegen aller gesetzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen hinaus auch technische Richtlinien oder Planungsdokumente wie der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 verbindlich einzuhalten seien. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin haben die Kriterien eines Qualitätssicherungssystems - das Vorliegen eines solchen im Zeitpunkt der Verwendung stellt die erste Voraussetzung für die Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 a Z 6 AISAG dar -, aber nichts mit der zweiten Voraussetzung des § 3 Abs. 1a Z 6 AISAG, nämlich der "zulässigen" Verwendung des Materials zu tun. Diese Frage geht daher am Gesetzeswortlaut und am Gegenstand des Verfahrens vorbei. Die Revisionswerberin meint weiters, es fehle an Rechtsprechung, ob der in Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG verwendete Begriff "zulässigerweise" dahingehend auszulegen sei, dass über das Vorliegen aller gesetzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen hinaus auch technische Richtlinien oder Planungsdokumente wie der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 verbindlich einzuhalten seien. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin haben die Kriterien eines Qualitätssicherungssystems - das Vorliegen eines solchen im Zeitpunkt der Verwendung stellt die erste Voraussetzung für die Beitragsfreiheit nach Paragraph 3, Absatz eins, a Ziffer 6, AISAG dar -, aber nichts mit der zweiten Voraussetzung des Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG, nämlich der "zulässigen" Verwendung des Materials zu tun. Diese Frage geht daher am Gesetzeswortlaut und am Gegenstand des Verfahrens vorbei.

Auch mit der weiteren Frage, ob das "Vorhalten" von Abfällen, die als Baustoffe stofflich verwertet werden sollen, direkt auf der Baustelle als Zwischenlager beurteilt werden "könne", zeigt die Revisionswerberin vor dem Hintergrund der auch für das AISAG relevanten Begriffsbestimmungen des AWG 2002, insbesondere des § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf. Dies gilt angesichts der Regelung des § 5 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 auch für die aufgeworfene Frage nach dem Ende der Abfalleigenschaft bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, ergibt sich dies doch eindeutig aus dem Gesetz (vgl. zum Fehlen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung bei eindeutiger Rechtslage den hg. Beschluss vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053). Worin im vorliegenden Fall der Abschluss des Verwertungsverfahrens liegt, stellt aber eine fallbezogene Beurteilung dar; über den Einzelfall hinausgehende Aspekte zeigt die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang nicht auf. Auch mit der weiteren Frage, ob das "Vorhalten" von Abfällen, die als Baustoffe stofflich verwertet werden sollen, direkt auf der Baustelle als Zwischenlager beurteilt werden "könne", zeigt die Revisionswerberin vor dem Hintergrund der auch für das AISAG relevanten Begriffsbestimmungen des AWG 2002, insbesondere des Paragraph 2, Absatz 7, Ziffer 4, AWG 2002, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf. Dies gilt angesichts der Regelung des Paragraph 5, Absatz eins, letzter Satz AWG 2002 auch für die aufgeworfene Frage nach dem Ende der Abfalleigenschaft bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, ergibt sich dies doch eindeutig aus dem Gesetz vergleiche , zum Fehlen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung bei eindeutiger Rechtslage den hg. Beschluss vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053). Worin im vorliegenden Fall der Abschluss des Verwertungsverfahrens liegt, stellt aber eine fallbezogene Beurteilung dar; über den Einzelfall hinausgehende Aspekte zeigt die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang nicht auf.

Als letzte Rechtsfrage wirft die Revisionswerberin schließlich die Frage auf, ob eine der Behörde vorzuwerfende Verletzung von Parteiengehör im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geheilt werden kann; dieser Frage fehlt es aber an der notwendigen Darstellung ihrer Relevanz (vgl. dazu die hg. Beschlüsse vom 24. Juni 2014, Ra 2014/05/0004, und vom 25. September 2014, Ra 2014/07/0057). Als letzte Rechtsfrage wirft die Revisionswerberin schließlich die Frage auf, ob eine der Behörde vorzuwerfende Verletzung von Parteiengehör im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geheilt werden kann; dieser Frage fehlt es aber an der notwendigen Darstellung ihrer Relevanz vergleiche , dazu die hg. Beschlüsse vom 24. Juni 2014, Ra 2014/05/0004, und vom 25. September 2014, Ra 2014/07/0057).

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war

daher zurückzuweisen.

Wien, am 23. Oktober 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:RA2014070080.L00

Im RIS seit

06.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at